



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 37/2020

Datum: 04.11.2020

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2020	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	1 – 2

---

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**  
**vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Firma Heeren-Herkener Kiesbaggerei GmbH, Hahnerfeld 8a, 46419 Isselburg, hat mit Schreiben vom 02.07.2020 die Erteilung einer Plangenehmigung einer bestehenden Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers durch oberirdische Gewinnung von Sand und Kies im Nassabbau auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, Gemarkung Anholt, Flur: 10 und 11, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Neuordnung der Abbauphasen sowie der Rekultivierungsphasen bedingt durch Verlegung eines Schöpfrades und die Aufstellung einer Förderbandanlage innerhalb der betriebenen Abgrabung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP NRW), Vorhabentyp 10 a.

Gemäß § 1 UVP NRW i. V. m. §§ 5 ff. UVP ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die durch die Verlegung des Schöpfrades und die Aufstellung einer Förderbandanlage innerhalb der betriebenen Abgrabung beantragte Planänderung in Form der Neuordnung der Abbauphasen und der Rekultivierungsphasen ist im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich. Sie lässt die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt. Abbauflächen über das genehmigte Maß hinaus oder hergerichtete Bereiche werden durch die beantragte Planänderung nicht beansprucht. Auch sind Belange anderer nicht betroffen, denn diese werden nicht erstmals oder stärker als durch das bereits planfestgestellte Vorhaben negativ betroffen. Zudem werden der eingesetzte Energiebedarf um 25 % und die Lärmimmissionen auf die Umwelt gemindert.

Es sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens zu erwarten, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Kreis Borken, 27.10.2020  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
2020/1379  
66 75 12/241

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume